

Briefwahlbezirk (Nummer)
Gemeinde
Landkreis
Wahlkreis (Nummer und Name)
Freistaat Bayern

Zutreffendes bitte mit dokumentenechtem Stift ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen.

Briefwahlvorstand für die Gemeinden
(nur ausfüllen, wenn für mehrere Gemeinden ein gemeinsamer Briefwahlvorstand gebildet wurde)

WAHLNIEDERSCHRIFT / Briefwahl für die Bundestagswahl am 24. September 2017

Diese Wahlniederschrift ist bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Mitglieder die Einhaltung der Vorgaben dieser Niederschrift.

1. Wahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren für den Briefwahlbezirk vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion*
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstands und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

* Bemerkung: Bei den Begriffen „Wahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“ und „Stellvertreter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen für Wahlorgane, die für weibliche und männliche Personen gleichermaßen gelten.

** Zur Unterscheidung von Wahlvordruck V1 sollen graue bzw. schwarze Randstreifen aufgedruckt werden.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

_____ Uhr _____ Minuten.

Er wies die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne(n)

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne(n) in ordnungsgemäßem Zustand befand(en) und leer war(en).

Zahl der Wahlurnen: _____

Sodann wurde(n) die Wahlurne(n)

☐ versiegelt.

☐ verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den/die Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde, ggf. geordnet nach den auf Seite 1 dieser Niederschrift angegebenen Gemeinden,

_____ Wahlbriefe
(Zahl)

☐ eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,

☐ _____ Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,
(Zahl)

☐ _____ Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen),
(Zahl)

übergeben worden sind.

Die in dem/den Verzeichnis(sen) der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis(sen) aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Ein Beauftragter der Gemeinde überbrachte

☐ keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe.

☐ um _____ Uhr _____ Minuten weitere _____ Wahlbriefe, die am Wahltag
(Zahl)
bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Öffnung

Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Wahlvorsteher.

2.5.2 Beanstandung von Wahlbriefen

Der Wahlvorstand hat

☐ keine Wahlbriefe beanstandet. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt (weiter bei 3.).

☐ insgesamt _____ Wahlbriefe beanstandet.

2.5.3 Zurückweisung von Wahlbriefen

Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss des Wahlvorstands zurückgewiesen

____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,	Wahlbriefe Nr. ____ bis Nr. ____
____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,	Wahlbriefe Nr. ____ bis Nr. ____
____ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,	Wahlbriefe Nr. ____ bis Nr. ____
____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,	Wahlbriefe Nr. ____ bis Nr. ____
____ Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,	Wahlbriefe Nr. ____ bis Nr. ____
____ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,	Wahlbriefe Nr. ____ bis Nr. ____
____ Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat,	Wahlbriefe Nr. ____ bis Nr. ____
____ Wahlbriefe insgesamt.	

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert, und der Wahlniederschrift beigelegt.
Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist **nicht** unter Abschnitt 4 Kennbuchst. „B“ (Wähler) oder „C“ bzw. „E“ (ungültige Erst- bzw. Zweitstimmen) einzutragen.

2.5.4 Zulassung von Wahlbriefen

Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

☐ Nein (weiter bei 3.).

☐ Ja. Es wurden insgesamt _____ Wahlbriefe zugelassen. Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlresultates

3.1 Öffnung der Wahlurne(n)

Nachdem alle bis 18:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

um _____ Uhr _____ Minuten geöffnet.

3.2 Zahl der Wähler

3.2.1 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

3.2.2 Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab für die

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine

Bitte nicht ausfüllen											
Wahlkreis			Gemeinde						Wahlbezirk		
1-3			4-9						10-13		

_____ Stimmzettelumschläge (= Wähler [B] ; zugleich [B 1])

	Bitte nicht ausfüllen			Bitte ausfüllen		
	Gemeinde			Wahlscheine Anzahl		
	14 - 16			17 - 20		
Gemeinde _____						
Gemeinde _____						
Gemeinde _____						
Gemeinde _____						

Wahlscheine insgesamt:

☐ stimmte überein.

☐ stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.2.3 Der Schriftführer übertrug

die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe [B] der Wahl Niederschrift.

3.3 Zählung der Stimmen, Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
- den Stimmzetteln, auf denen Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener Wahlvorschlagsträger** abgegeben worden waren
 - und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel aus den **leeren Stimmzettelumschlägen** und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln
- d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die **mehrere Stimmzettel** enthalten
- e) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerber
die Zahl der für die einzelnen Landeslisten
abgegebenen Stimmen sowie
die Zahl der ungültigen Erststimmen und
die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.



Erst- und Zweitstimme für dieselbe Partei



**Erst- und Zweitstimme für verschiedene Wahlvorschlagsträger;
Erst- oder Zweitstimme gültig,
andere Stimme nicht abgegeben**



**leere Stimmzettelumschläge und
ungekennzeichnete Stimmzettel**



**Stimmzettelumschläge mit
mehreren Stimmzetteln**



**bedenkliche Stimmzettelumschläge
und Stimmzettel**



Erst- und Zweitstimme für dieselbe Partei



**Leere Stimmzettelumschläge und
ungekennzeichnete Stimmzettel**

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen eingetragen.

3.3.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

3.3.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

3.3.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und

die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen ermittelt.

3.3.4 Die Zählungen nach 3.3.2 und 3.3.3 verliefen wie folgt:

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.3.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.



**Erst- und Zweitstimme für verschiedene Wahlvorschlagsträger;
Erst- oder Zweitstimme gültig,
andere Stimme nicht abgegeben**

(Zwischensummenbildung II -Zweitstimmen-)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen eingetragen.

(Zwischensummenbildung II -Erststimmen-)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen eingetragen.

- ☐ Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- ☐ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.



Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,



bedenkliche Stimmzettelumschläge und Stimmzettel

(Zwischensummenbildung III)

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer in **Abschnitt 4** eingetragen.

3.3.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern _____ bis _____ beigelegt.

Bitte nicht ausfüllen												
												1
Wahlkreis				Gemeinde				Wahlbezirk				Art
1-3				4-9				10-13				14

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

B = Wähler insgesamt (zugleich **B 1**)

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

05					
----	--	--	--	--	--

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

Summe **C** + **D** muss mit **B** übereinstimmen.

		ZS I				ZS II				ZS III				Insgesamt			
C	Ungültige Erststimmen												10				

Gültige Erststimmen:

	von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber ¹	ZS I				ZS II				ZS III				Insgesamt			
D1													11				
D2													12				
D3													13				
D4													14				
D5													15				
D6													16				
D7													17				
D8													18				
D9													19				
D10													20				
D11													21				
D12													22				
D13													23				
D14													24				
D15													25				
D16													26				
D17													27				
D18													28				
D19 ²													29				
D	Gültige Erststimmen insgesamt												50				

¹ Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -

² Für weitere Wahlvorschläge ggf. entsprechend erweitern.

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**)

Summe **E** + **F** muss mit **B** übereinstimmen.

		ZS I				ZS II				ZS III				Insgesamt			
E	Ungültige Zweitstimmen												60				

Gültige Zweitstimmen:

	von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der Partei ³	ZS I				ZS II				ZS III				Insgesamt			
F1													61				
F2													62				
F3													63				
F4													64				
F5													65				
F6													66				
F7													67				
F8													68				
F9													69				
F10													70				
F11													71				
F12													72				
F13													73				
F14													74				
F15													75				
F16													76				
F17													77				
F18													78				
F19 ⁴													79				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt												99				

³ Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -

⁴ Für weitere Wahlvorschläge ggf. entsprechend erweitern.

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren

☐ keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.

☐ folgende besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Erneute Zählung

Eine erneute Zählung der Stimmen wurde

☐ nicht beantragt (weiter bei 5.3).

☐ beantragt von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands

(Vor- und Familienname)

weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Briefwahl wurde

☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐ berichtigt
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vor-
druck für die Schnellmeldung (V3/BV) übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

(Art der Übermittlung)

an _____ übermittelt.
(Empfänger)

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstands

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Wahl Niederschrift

Mit der Unterschrift der Mitglieder des Briefwahlvorstands wird bestätigt, dass die zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen einzelnen Arbeitsschritte entsprechend den Vorgaben dieser Wahl Niederschrift erfolgt sind. Vorstehende Wahl Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands in der vorliegenden Form durch ihre Unterschrift genehmigt.

1. Der Wahlvorsteher
2. Der Stellvertreter
3. Der Schriftführer

Ort und Datum

Die übrigen Beisitzer
4.
5.
6.
7.
8.
9.

5.7 Verweigerung der Unterschrift

Die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift wurde

☐ nicht verweigert.
☐ von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert

(Vor- und Familienname)
weil

(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Umschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlvorstands und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Der/Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden

am _____, um _____ Uhr, übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen (zurückgewiesene Wahlbriefe, beschlussmäßig behandelte Wahlscheine nicht zurückgewiesener Wahlbriefe, beschlussmäßig behandelte Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, evtl. Niederschriften über besondere Vorkommnisse) mit Versandvordruck V8a bzw. Versandtasche T8a,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- ☐ das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen
- ☐ die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne(n) – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

(Unterschrift des Wahlvorstehers)

Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____ um _____ Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift der/des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.